

INFORMATIONSBLATT

Interessentenbeitrag 2023 - Umsatzerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den Jahren 2020 bis 2022 hat der NÖ Landtag den Interessenbeitrag coronabedingt ausgesetzt. Für das Jahr 2023 gibt es diesen Beschluss nicht und somit hat die Stadtgemeinde Wolkersdorf gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010 verpflichtet den Interessentenbeitrag für das Jahr 2023 einzuheben.

Sie werden daher ersucht, eine Erklärung über den steuerbaren Umsatz (ohne USt.) des zweitvorangegangenen Jahres, das ist das Jahr 2021, der Stadtgemeinde Wolkersdorf bis am 31.05.2023 vorzulegen.

Zur Information:

- Der steuerbare Umsatz (ohne Ust.) ist bekannt zu geben, auch wenn dieser unter der Freibetragsgrenze von € 150.000,00 liegt.
- Sollten Sie jedoch im Vorjahr den Betrieb in Wolkersdorf erst NEU aufgenommen haben, ist in der Erklärung der Umsatz des Jahres 2022 einzutragen.
- Sollten 2021 oder 2022 keine abgabenpflichtigen Umsätze erzielt worden sein, ist eine schriftliche Leermeldung bis 31.05.2023 einzubringen.
- Die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei EURO 1.000.000,00. Die Beiträge werden hieramts mittels EDV errechnet und mit Abgabenbescheid vorgeschrieben. Der Freibetrag von EURO 150.000,00 wird automatisch in Abzug gebracht (er darf in der Erklärung nicht abgezogen werden).
- **ACHTUNG BEFREIUNGSBESTIMMUNG:**
Diese Bestimmung betrifft jene Umsätze, deren Lieferort entweder außerhalb des Landes Niederösterreich liegt beziehungsweise der Lieferort gem. Umsatzsteuergesetz 1994 zwar in Niederösterreich liegt, der Liefergegenstand jedoch nachweislich vom Lieferanten bzw. Abnehmer an einen Ort, der nicht in Niederösterreich liegt, befördert oder versendet wird.

Bei sonstigen Leistungen ergibt sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a UStG 1994 unter Berücksichtigung der Formulierung des Gesetzestextes im NÖ Tourismusgesetz 2010 nach dem der Tätigkeitsort des Unternehmers zu berücksichtigen ist. Der

Wolkersdorf, **01.02.2023**

Schwerpunkt der Tätigkeit liegt bei Dienstleistungen dort, wo die entscheidenden Bedingungen für den Erfolg gesetzt werden.

Diese Umsätze sind also vom Gesamtumsatz abzuziehen. Entsprechend der Regelung im NÖ Tourismusgesetz 2010 sind diese befreiten Umsätze vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Erfolgt dies nicht, so können sie auch nicht im Zuge der Berechnung des Interessentenbeitrages berücksichtigt werden.

Bei nicht termingerechter Einreichung der Umsatzerklärung muss die Abgabe im Schätzungswege von Amts wegen festgesetzt werden.

Dieses Informationsschreiben und ein Erklärungsformular für den Umsatz 2021 (bei Neuaufnahme des Betriebes im Vorjahr Umsatz 2022) finden Sie zum Download auf unserer Homepage im Bereich **Rathaus-Bürgerservice → Interessentenbeiträge lt. NOE Tourismusgesetz 2010**

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Dominic Litzka
Bürgermeister

Beilage:

1 Umsatzerklärungsformular